

Merkblatt

Erstattung der Fahrkosten zum Betriebspraktikum

Fahrkosten im Rahmen von schulischen Betriebspraktika können erstattet werden, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Praktikumsplatz (kürzeste Fußwegstrecke) mehr als 3,5 km bei Schüler*innen der Sekundarstufe I bzw. der 10. Klassen an Gymnasien oder mehr als 5,0 km bei Schüler*innen der Sekundarstufe II beträgt.

Eine geeignete Praktikumsstelle ist innerhalb einer Entfernungsgrenze von bis zu 25 km zu wählen. Dabei sind die regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und zumutbare Fahrzeiten zu berücksichtigen.

Sollte sich Ihr Kind für eine Praktikumsstelle entscheiden, welche die Entfernungsgrenze von 25 km überschreitet, so ist dies **vor Praktikumsbeginn** beim Amt für Schule, Bildung und Sport formlos zu beantragen. Liegt keine Zustimmung vor, ist eine Erstattung der Fahrkosten zum Betriebspraktikum nur bis zum 25. Kilometer möglich. Die darüber hinaus entstehenden Fahrkosten haben die Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

Erstattung der Fahrkosten:

Gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO NRW) ist es möglich, eine Fahrkostenerstattung durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), oder eines Privatfahrzeuges geltend zu machen.

Wichtig bei der Fahrkostenerstattung durch die Nutzung des ÖPNVs:

Eine Erstattung der Fahrkosten mittels ÖPNV ist nur möglich, wenn die Originalfahrkarten gesammelt mit dem Antrag eingereicht werden. Der Quittungsnachweis reicht nicht aus!

Bitte beachten Sie, dass nur die wirtschaftlichste Beförderungsart (Kauf von Wochen- oder 4er Tickets) erstattet wird.

Bei Fragen zu den verschiedenen Ticketoptionen steht Ihnen das Service-Center des Stadtverkehrs Hürth im Einkaufszentrum Hürth zur Verfügung (Tel. 02233 – 799311).

Wichtig bei der Fahrkostenerstattung durch die Nutzung eines Privatfahrzeuges:

Die Erstattung der Schülerfahrkosten durch die Nutzung eines Privatfahrzeuges erfolgt im Rahmen einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 16 Absatz 1 SchfkVO.

Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt demnach bei Benutzung eines

Personenkraftwagens	0,13 €
sonstigen Kraftfahrzeuges	0,05 €
Fahrrades	0,03 €.

Sonstige Aufwendungen für Leerfahrten von Begleitpersonen, Verpflegung und Unterbringung am Praktikumsort sind nicht erstattungsfähig.

Antragstellung:

Den Antrag auf Erstattung der Fahrkosten zum Betriebspraktikum erhalten Sie bei der/dem zuständigen Lehrer*in oder im Schulsekretariat.

Ebenfalls steht Ihnen der Antrag auf der Internetseite der Stadt Hürth (www.huerth.de) zur Verfügung.

Gemäß § 4 Absatz 2 SchfkVO NRW muss der Antrag auf Erstattung der Schülerfahrkosten bis zum 31.10. des abgelaufenen Schuljahres eingereicht werden. Sollte der Antrag später eingehen, ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

Das Amt für Schule, Bildung und Sport der Stadt Hürth steht Ihnen für weitere Auskünfte unter der Rufnummer 02233/ 53-340 (Frau Pille; apille@huerth.de) oder persönlich zur Verfügung.